

## Betriebsausflug - Richtlinien

Der Personalrat überprüft Anfang des Jahres sein Budget und beschließt, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss pro beschäftigter Person für das laufende Jahr gezahlt wird.

Einen Anspruch auf Zuschuss, Teilnahme vorausgesetzt, haben alle beschäftigten Personen der Philipps-Universität, die im Jahr der Antragstellung als Mitarbeiter nach § 3 HPVG beschäftigt sind bzw. waren, sofern der Personalrat in dem laufenden Jahr einen Zuschuss gewährt.

Folgende Personen erhalten keinen Zuschuss: Professoren, studentische Hilfskräfte, Praktikanten, geringfügig Beschäftigte, Ehemalige und Rentner im Sinne des SGB IV (§ 8).

Der Personalrat bezuschusst pro Person und Jahr nur einmal die Teilnahme am Betriebsausflug. Sollten Personen an zwei Betriebsausflügen teilnehmen, so müssen diese darauf achten, dass nur für einen Betriebsausflug der Zuschuss beantragt wird. Der Personalrat weist darauf hin, dass für die zweite Teilnahme Urlaub zu beantragen ist bzw. Über- oder Mehrstunden abgeleistet werden müssen.

**Nach erfolgtem** Betriebsausflug muss die Teilnahme mit eigenhändiger Unterschrift am Tage des Betriebsausfluges auf der Teilnehmerliste bestätigt und im Original an den Personalrat geschickt werden.

Es ist unbedingt auf eine korrekte Schreibweise der Namen von Personen, die an dem Betriebsausflug teilnehmen, zu achten. Die Vornamen sind auszuschreiben, da sonst bei einer Überprüfung der Beschäftigung die Namen nicht gefunden werden und somit ggff. kein Zuschuss gezahlt werden kann.

Auf dem Antrag muss eine an der Philipps-Universität beschäftigte Person angegeben werden, der das Geld überwiesen werden soll. Für die Überweisung des Zuschusses benötigt der Personalrat Angaben zum Kontoinhaber, die IBAN, BIC und den Namen der Bank.

**Nach einem Beschluss der Personalversammlung zahlt der Personalrat für Betriebsausflüge, die am *Sport-Dies* stattfinden, keine Zuschüsse.** Hintergrund dafür ist die immer geringer werdende Beteiligung am *Sport-Dies* sowohl auf Zuschauer- als auch auf Teilnehmerseite, da immer mehr Bereiche dazu übergegangen sind, ihren Betriebsausflug an diesem vorlesungsfreien Tag zu veranstalten. Der Betriebsausflug ist aber eine zusätzliche Veranstaltung für die Beschäftigten.

Eventuelle Rückfragen an Jutta Seip oder Marianne Tittel

Telefon 28-26032 oder 28-26033

[Mail: kontakt@personalrat.uni-marburg.de](mailto:kontakt@personalrat.uni-marburg.de)

Mitarbeiter im Sinne des Hessischen Personalvertretungsgesetzes sind:

Angestellte, Arbeiter, Beamte, Wissenschaftliche Beschäftigte, Hilfskräfte mit Abschluss, die zum Zeitpunkt des Betriebsausflugs einen Arbeitsvertrag mit der PUM haben.

---

Da die Richtlinien immer wieder aktualisiert werden, bitten wir, stets die aktuelle Fassung der Richtlinien auf der Home-Page des Personalrates abzurufen.